

Neue Entwicklungen im deutschen Anti-korruptionsstrafrecht und ihre Bedeutung für Unternehmen

Zum 01.09.2014 ist das 48. Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten, mit dem insbesondere die Strafbarkeit wegen Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) ausgedehnt wird. Darüber hinaus hat das Bundesjustizministerium im Juni 2014 einen Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vorgelegt. Eckpunkte des Entwurfs sind die Ausdehnung der Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) auf Handlungen außerhalb des Wettbewerbs (Einführung eines "Geschäftsherrenmodells"), die Ausweitung der Geltung deutscher Strafvorschriften zur Amtsträgerkorruption (§§ 331 ff. StGB) für Auslandstaaten sowie die Aufnahme der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr in den Vortatenkatalog des Tatbestands der Geldwäsche (§ 261 StGB).

Ausdehnung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB)

Nach bisheriger Rechtslage war die Bestechung ausländischer und internationaler Abgeordneter im internationalen Geschäftsverkehr nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) strafbar. Hingegen war die Bestechlichkeit und Bestechung deutscher Abgeordneter sowie Abgeordneter des Europäischen Parlaments grundsätzlich nur in Form des Stimmenverkaufs und Stimmenkaufs bei Wahlen und Abstimmungen im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände gemäß § 108e StGB strafbar.

Das Gesetz zur Erweiterung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung ändert das nun und stellt seit dem 01.09.2014 in § 108e StGB n.F. die Bestechlichkeit

Die wichtigsten am 01.09.2014 in Kraft getretenen Änderungen auf einen Blick

- Ausdehnung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) auf die Bestechlichkeit und Bestechung deutscher Mandatsträger
- Aufnahme des § 108e StGB n.F. in den Vortatenkatalog der Geldwäsche (§ 261 StGB)

und Bestechung deutscher Abgeordneter umfassender unter Strafe. Das dient der Umsetzung von internationalen Vorgaben, wie sie im Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption vom 27.01.1999 und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31.10.2003 enthalten sind. Regelungsbedarf stellte insbesondere der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 09.05.2006 im so genannten Wuppertaler

Korruptionsskandal (5 StR 453/05) fest. Danach sollen kommunale Mandatsträger keine Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sein, es sei denn, sie werden mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut, die über ihre Mandatstätigkeiten hinausgehen. Das führe zur Straflosigkeit von "als strafwürdig empfundenen Manipulationen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in Volksvertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände".

Ausdehnung von § 108e StGB auf Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB n.F.)

Nach dem neugefassten § 108e StGB (neue amtliche Überschrift: "Bestechlichkeit und Bestechung von Abgeordneten") wird bestraft, wer

- (als "Nehmer") als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse (so genannte Unrechtsvereinbarung), (Absatz 1) oder
- (als "Geber") einem Mitglied einer solchen Volksvertretung einen ungerechtfertigten Vorteil dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse (Absatz 2).

Laut Gesetzesbegründung muss der ungerechtfertigte Vorteil nach einer "konkreten Unrechtsvereinbarung" gerade deshalb zugewendet werden, damit der Mandatsträger sich in einer bestimmten Weise verhält, also im Auftrag oder auf Weisung des Vorteilsgebers handelt. Zuwendungen, die für Handlungen gewährt werden, die durch die innere Überzeugung des Mandatsträgers motiviert und nicht durch die Vorteilsgewährung beeinflusst sind, bleiben straflos.

Nicht erfasst werden Zuwendungen, die für bereits vorgenommene Handlungen vereinbart werden. Es reicht allerdings aus, wenn der Mandatsträger den Vorteil vor Vornahme der Handlung fordert oder sich versprechen lässt, auch wenn er ihn erst nach Vornahme der Handlung oder gar nicht annimmt oder die Handlung – entgegen der Unrechtsvereinbarung – gar nicht vornimmt.

Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt nach § 108e Abs. 4 StGB n.F. insbesondere dann nicht vor, "wenn die An-

nahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften steht". Gemeint sind damit insbesondere das Abgeordnetengesetz oder die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestags. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen auch "ein politisches Mandat oder eine politische Funktion" oder "eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende" (§ 108e Abs. 4 S. 2 StGB n.F.) oder Vorteile dar, deren Annahme anerkannten parlamentarischen Gepflogenheiten entspricht.

Den Mitgliedern einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder werden insbesondere Mitglieder einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft, Mitglieder der Bundesversammlung, Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates gleichgestellt (§ 108e Abs. 3 StGB n.F.).

Nach § 108e StGB n.F. ist also weiterhin keine Strafbarkeit gegeben für Zuwendungen zur Klimapflege, nachträgliche Belohnungen für günstiges Abstimmverhalten oder Vorteilsgewährungen für Mandatsträger, die unabhängig von einer Vorteilsgewährung aus eigener Überzeugung, also nicht nach Auftrag oder Weisung handeln.

§ 108e StGB n.F. als Vortat der Geldwäsche (§ 261 StGB)

Das 48. Strafrechtsänderungsgesetz sieht außerdem die Aufnahme der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB n.F.) in den Vortatenkatalog der Geldwäsche (§ 261 StGB) vor.

Fazit für die Unternehmenspraxis

Unternehmen sollten prüfen, inwieweit ihre internen Compliance-Richtlinien und Compliance-Schulungen auf Grund der zum 01.09.2014 in Kraft getretenen Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung von deutschen Abgeordneten (§ 108e StGB n.F.) angepasst werden sollten. Allerdings wird sich zeigen müssen, inwieweit es aufgrund der Neufassung von § 108e StGB trotz der laut Gesetzesbegründung intendierten zahlreichen Einschränkungen künftig tatsächlich zu Ermittlungsverfahren oder Verurteilungen wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern kommen wird.

Gesetzentwurf zur weiteren Verschärfung des Antikorruptionsstrafrechts

Der aktuelle Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums zu § 299 StGB entspricht einem bereits im Jahr 2007 von der Bundesregierung beim Bundestag eingebrachten "Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes". Der damalige Entwurf ist nach dem Diskontinuitätsgrundsatz obsolet, weil wegen mitunter erheblicher Kritik in der 16. Wahlperiode im Gesetzgebungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte.

Ausdehnung der Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)

Eine Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) setzt derzeit (nach dem "Wettbewerbsmodell") voraus, dass sich der Täter einen Vorteil als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb (als "Nehmer") versprechen lässt, fordert oder annimmt oder (als "Geber") anbietet, verspricht oder gewährt. Nach dem Gesetzesentwurf soll der Tatbestand künftig (nach dem "Geschäftsherrenmodell") auch solche Vorteile erfassen, die einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens – gemäß einer "Unrechtsvereinbarung" – als Gegenleistung für die Verletzung einer gegenüber diesem Unternehmen bestehenden Pflicht gewährt werden. Die Pflicht gegenüber dem Unternehmen soll sich dabei laut der Begründung im Gesetzesentwurf aus Gesetz oder Vertrag ergeben können. Doch soll eine tatsächliche Pflichtverletzung für eine Strafbarkeit ebenso wenig erforderlich sein wie eine tatsächliche unlautere Bevorzugung im Wettbewerb nach der aktuellen Fassung von § 299 StGB.

Ausweitung der Tatbestände zur Amtsträgerkorruption (§§ 331 ff. StGB) und exterritoriale Anwendbarkeit

Der Entwurf sieht zudem unter anderem vor, in den Straftatbeständen zur Amtsträgerkorruption der §§ 331 bis 334 StGB neben "Amtsträgern" jeweils ausdrücklich auch "Europäische Amtsträger" zu erfassen und eine Definition des Begriffs des Europäischen Amtsträgers in das Gesetz aufzunehmen. Mit dieser Änderung sollen die Regelungen des Europäischen Bestechungsgesetzes (EUBestG) zur Gleichstellung von Amtsträgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Amtsträgern

"nach deutschem Recht" in das StGB überführt werden. Doch gehen die vorgesehenen Änderungen insoweit über das EUBestG hinaus, als sie nicht nur für die qualifizierten Tatbestände der Bestechung (§ 334 StGB) und der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) gelten sollen, sondern auch für die Grundtatbestände der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB). Diese Grundtatbestände setzen lediglich voraus, dass ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ein "Vorteil" einem Amtsträger gewährt oder von ihm angenommen wird. Ein "Vorteil" in diesem Sinne wird von der Strafjustiz zum Beispiel unter Umständen schon bei Bewirtungen oder Weihnachtsgeschenken angenommen. Die qualifizierten Tatbestände setzen zusätzlich voraus, dass der Vorteil auf der Grundlage einer – expliziten oder konkludenten – "Unrechtsvereinbarung" gewährt oder angenommen werden soll, dass der Amtsträger als Gegenleistung seine Dienstpflichten verletze.

Des Weiteren sieht der Entwurf eine Gleichstellungsregelung für "Ausländische und internationale Bedienstete" in einem neuen § 335a StGB vor. Danach sollen insbesondere bestimmte Bedienstete ausländischer Staaten und internationaler Organisationen für die Straftatbestände zur Amtsträgerkorruption Beamten nach deutschem Recht gleichgestellt werden, wenn sich die Tat auf eine "künftige Diensthandlung" bezieht. Die vorgesehenen Änderungen zielen auf eine Überführung der bisherigen Gleichstellungsregelungen des IntBestG in das StGB ab. Doch gehen auch diese vorgeschlagenen Neuregelungen

Die wichtigsten geplanten Neuregelungen auf einen Blick

- Ausdehnung der Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) auf Handlungen außerhalb des Wettbewerbs
- Ausweitung der Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung von ausländischen und internationalen Amtsträgern
- Aufnahme des Tatbestands der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) in den Vortatentwurf des Geldwäsche (§ 261 StGB)

über das IntBestG hinaus, da sie nicht nur für den Straftatbestand der Bestechung, sondern auch für den Straftatbestand der Bestechlichkeit gelten sollen.

Die Bestechlichkeit ist die Straftat des Amtsträgers als "Nehmer", der auf der Grundlage einer Unrechtsvereinbarung einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, während die Bestechung die Straftat des "Gebers" in diesen Konstellationen ist. Das IntBestG begründet bislang ausschließlich eine Strafbarkeit des "Gebers".

§ 299 StGB als Vortat der Geldwäsche (§ 261 StGB)

Nach dem Gesetzesentwurf soll schließlich die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr als Vortat des Geldwäschetatbestands (§ 261 StGB) aufgenommen werden. Konkret soll in den Vortatenkatalog der Geldwäsche aufgenommen werden, dass Bestechlichkeit

und Bestechung im geschäftlichen Verkehr ausschließlich bei gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung taugliche Vortaten wären.

Fazit für die Unternehmenspraxis

Die mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen entsprechen dem internationalen Trend einer Ausdehnung der Anwendbarkeit nationaler Antikorruptionsvorschriften auf Auslandstaten, wie zum Beispiel auch durch den britischen UK Bribery Act im Jahr 2011. Auch für den Fall, dass der aktuelle Gesetzesentwurf mit seinen Neuregelungen in Kraft tritt, sollten Unternehmen im Rahmen ihrer Antikorruptionscompliance insbesondere prüfen, inwieweit Bedarf besteht, ihre internen Compliance-Richtlinien anzupassen und betroffene Mitarbeiter entsprechend nachzuschulen.

Kontakt



Dr. Heiner Hugger LL.M.
Partner

E: Heiner.Hugger@cliffordchance.com



Dr. Jochen Pörtge
Counsel

E: Jochen.Poertge@cliffordchance.com



Dr. David Pasewaldt
Senior Associate

E: David.Pasewaldt@cliffordchance.com



Ann-Kristin Cahnbley LL.M.
Associate

E: Ann-Kristin.Cahnbley@cliffordchance.com

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main

© Clifford Chance 2014

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter der Registernummer OC393460.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Brüssel ■ Bukarest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hongkong ■ Istanbul ■ Jakarta* ■ Kiew ■ London ■ Luxemburg ■ Madrid ■ Mailand ■ Moskau ■ München ■ New York ■ Paris ■ Peking ■ Perth ■ Prag ■ Riad ■ Rom ■ São Paulo ■ Seoul ■ Shanghai ■ Singapur ■ Sydney ■ Tokio ■ Warschau ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance hat eine Kooperationsvereinbarung mit Linda Widyati & Partners in Jakarta/Indonesien.